

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Mai 2013

Nr. 2013/858

Soziale Sicherheit: Beiträge der Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV 2013 gemäss Sozialgesetz Akonto

1. Ausgangslage

Nach § 54 Absatz 3 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) werden die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und die Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV als Verbundaufgabe vom Kanton und von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen. Der Verteilschlüssel wird vom Regierungsrat festgelegt.

2. Erwägungen

Die Beiträge richten sich nach der Höhe der aufgewendeten Verwaltungskosten. Für das laufende Jahr werden die Beiträge provisorisch festgesetzt und die Differenz im folgenden Jahr ausgeglichen. Die Berechnung für das Jahr 2013 sieht wie folgt aus:

Voranschlag Verwaltungskosten für die Verteilung der EL zur AHV	Fr.	3'000'000.00
<u>Voranschlag Verwaltungskosten für die Verteilung der EL zur IV</u>	Fr.	<u>2'200'000.00</u>
Total Voranschlag Verwaltungskosten für die Verteilung der EL zur AHV/IV	Fr.	5'200'000.00
Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Verwaltungskosten EL zur AHV	Fr.	1'300'000.00
<u>Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Verwaltungskosten EL zur IV</u>	Fr.	<u>1'000'000.00</u>
Total Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Verwaltungskosten	Fr.	2'300'000.00

Akonto Verwaltungskosten für die Verteilung der EL zur AHV/IV	Fr.	2'300'000.00
---	-----	--------------

3. Beschluss

- 3.1 Der Akontobeitrag der Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten 2013 für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beträgt 2'300'000 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12. 2012. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Das Akonto ist innert 30 Tagen nach Beschlussdatum und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag dort 30 Tage nach Beschlussdatum des Regierungsrates belastet.

2

3.3 Die Einwohnergemeinden haben das Akonto in der Jahresrechnung 2013 auf das Konto Nr. 500.351 zu buchen.

3.4 Das SAP-Pooling wird angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. zu fakturieren oder zu belasten:

Debitor Gemeinden mit Kontokorrent	Fr.	1'194'036.60
<u>Debitor Gemeinden mit Postkonto</u>	Fr.	<u>1'105'963.40</u>
an Sachkonto Nr. 027/1015038	Fr.	2'300'000.00

Interne Umbuchung:		
<u>Sachkonto Nr. 027/1015038</u>	Fr.	<u>2'300'000.00</u>
an Kostenart 4612000 / IA 81395	Fr.	1'300'000.00
an Kostenart 4612000 / IA 81396	Fr.	1'000'000.00

Buchungstext: *Vko-EL Akonto 13*

3.5 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); CHA, HER, BOR, Ablage
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
SAP-Pooling
Präsidien der Einwohnergemeinden (118)
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (118)
Präsidien Sozialregionen (2); SRU, SRUN
Regionale Sozialdienste (14)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil